



Kantonsrat

Anfrage Simone Brunner und Mit. über ein durch COVID-19 verursachter Sozialhilfebezug soll nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen

eröffnet am

In den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist seit jeher ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG hat sich diese Praxis allerdings verschärft. Ungeachtet dessen, wie lange jemand in der Schweiz lebt, kann er oder sie in letzter Konsequenz ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren und ausgewiesen werden.

Viele betroffene Personen, die teilweise seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten oder sogar hier geboren sind, trauen sich deshalb trotz ihrer finanziellen Notlage nicht, Sozialhilfe zu beantragen. Dies vermehren in den vergangenen Monaten verschiedene Organisationen auch im Kanton Luzern. Diese Situation hat sich aufgrund der Corona-Krise noch verschärft. Denn viele Migrant*innen arbeiten im Tieflohnsektor, wie z.B. in der Gastronomie und Hotellerie, und sind deshalb von der Corona-Pandemie besonders betroffen. Nicht nur, weil viele von ihnen ihren Job verloren haben oder verlieren werden, sondern auch aufgrund der Unsicherheit bezüglich ihres weiteren Aufenthalts in der Schweiz. Dieser Umstand hat für die Betroffenen und ihre Familien weitreichende Folgen, wie z.B. Verschuldung und psychische Erkrankungen. Unser Sozialsystem ist deshalb dazu da, uns allen in solchen Situationen ein menschenwürdiges Leben zu garantieren. Armut ist kein Verbrechen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) empfiehlt mit der Weisung 323.7-5040/3 a¹ den Kantonen zwar, die ausserordentlichen Umstände der Pandemie bei der Anwendung der oben genannten Regelung zu berücksichtigen. Dennoch liegt das Ermessen und somit das letzte Wort bei den Kantonen.

Es stellen sich uns deshalb für die Praxis im Kanton Luzern folgende Fragen:

- 1) Wie viele Menschen mit ausländerrechtlichen Status sind im Kanton Luzern vom der Bundesgesetzgebung (AIG) Art. 62 und 63 theoretisch betroffen?
- 2) Von wie vielen Menschen in Luzern geht der Regierungsrat aus, die aufgrund dieser Regelung in Luzern keine Sozialhilfe beantragen, obwohl dies ihnen zustehen würde?
- 3) Wo und wie holen sich die Menschen, die aus Angst ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verlieren keine Sozialhilfe beantragen, Hilfe?
- 4) Wie setzt das Amt für Migration Luzern (Amigra) die Empfehlung des Staatssekretariats für Migration, dass «der durch Covid-19 verursachte Sozialhilfebezug nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führen soll» um?

¹ Weisung (Fassung vom 12. Februar 2021). Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Ve ([googleusercontent.com](https://www.googleusercontent.com))) (Kapitel 3.3., S. 10)

- 5) Wie arbeitet der Kanton Luzern, resp. das Amigra, mit anderen Kantonen zusammen und steht im Austausch bezüglich der Praxis der oben genannten Empfehlung des SEM?
- 6) Wie wird diese Regelung an die Betroffenen kommuniziert? Wie gestaltet sich diesbezüglich die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten?